



Gemeinde Altenstadt

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 36 Sonstiges Sondergebiet „Wiederverwertungs- und Entsorgungszentrum ÖKOPOWER“ der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren den **Bebauungsplan Nr. 36 Sonstiges Sondergebiet „Wiederverwertungs- und Entsorgungszentrum ÖKOPOWER“** auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1864/1 und den Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 1851, 1852, 1853, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1879, 1893/2 und 1947/3 der Gemarkung Altenstadt als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Klärschlammverwertung und Biogasanlage“ mit den Sondergebieten SO-01, SO-02 und SO-03 in der Endfassung vom 21.04.2020, gefertigt von der Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung OPLA, 86153 Augsburg (Planverfasser und Grünordnung), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Bekanntmachung hängt an sämtlichen gemeindlichen Anschlagtafeln aus.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen, den textlichen Festsetzungen und einer Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Altenstadt“) von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund einer Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages, den Publikumsverkehr in den Rathäusern wegen der COVID-19-Pandemie so weit wie möglich einzuschränken, ist das Rathaus Altenstadt derzeit nur mit vorheriger Terminvereinbarung erreichbar.

Hinsichtlich der Corona-Einschränkungen sollte jedoch jeder persönliche Kontakt vermieden werden. Hierzu bitten wir Sie nachhaltig und vorrangig Gebrauch zu machen, die Planunterlagen des Bebauungsplanes, die auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Altenstadt“) ganzjährig zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten werden, online einzusehen.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Plansicherstellungsgesetzes wird ausdrücklich klargestellt, dass mit dieser Veröffentlichung im Internet die im Baugesetzbuch angeordnete Auslegung bzw. Möglichkeit der Einsichtnahme erfüllt wird.

In der derzeitigen außergewöhnlichen Lage ist es jedem Bürger zumutbar, sich hierzu ausschließlich online zu informieren und sich anschließend bei der telefonischen Auskunftsstelle der Gemeinde bzw. der VG zu erkundigen.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altstadt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens durchgeführt.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altstadt entwickelt (vgl. dessen seit 22.03.2021 wirksame 19. Änderung) und bedarf daher keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 36 Sonstiges Sondergebiet „Wiederverwertungs- und Entsorgungszentrum ÖKOPOWER“ in Kraft.

Altstadt, den 22.03.2021



.....
Kögl, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am: 22.03.2021

Abgenommen am: 12.04.2021